

99101002104000, 99101002104000

# Bestattung durchführen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29828080/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101002104000, 99101002104000
Leistungsbezeichnung I	Bestattung durchführen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erdbestattung, Bestattung, Bestattungsunternehmen, Feuerbestattung, Eintritt des Todes
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.07.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Referat 405 - Rechtsangelegenheiten im Gesundheitswesen)
Handlungsgrundlage	
Teaser	Jede Leiche muss bestattet werden. Egal, ob in einer Erd-, Feuer-, See- oder Waldbestattung .
Volltext	<p>In Deutschland werden Bestattungen im Allgemeinen durch Bestattungsinstitute, allgemein Bestatter genannt, durchgeführt. Sie können dabei unterschiedliche Bestattungsarten auswählen. Je nach Region können Sie wählen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdbestattung</li> <li>• Feuerbestattung (Waldbestattung, Seebestattung, Urnenbestattung)</li> <li>• Anonyme Bestattung</li> </ul> <p>Eine Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich. Ausnahmen kann das zuständige Gesundheitsamt aus wichtigem Grund zulassen. Leichen sollen innerhalb von 8 Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach Einäscherung beigesetzt werden. Mit Ausnahme der Seebestattung besteht für alle Bestattungen gesetzliche Friedhofspflicht.</p> <p>Zur Bestattung verpflichtet sind in dieser Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene/r Lebenspartner/in,</li> <li>• Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder),</li> <li>• Vorfahren (Eltern, Großeltern),</li> <li>• Geschwister.</li> </ul> <p>Sind Bestattungspflichtige (Angehörige)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht vorhanden,</li> <li>• nicht zu ermitteln,</li> <li>• nicht auffindbar.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• veranlasst auch kein anderer die Bestattung,</li> </ul> <p>hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort örtlich zuständige Ordnungsbehörde für die Bestattung zu sorgen.</p>

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Für die Bestattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterbeurkunde oder Sterbefallanzeige</li> </ul> Im Falle einer Urnenbestattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung über die zweite amtliche Leichenschau vor der Kremierung</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Es fallen Gebühren an für <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausstellung der Sterbeurkunde,</li> <li>• die Erteilung der Bestattungsgenehmigung,</li> <li>• weitere notwendige Amtshandlungen,</li> <li>• Ausstellung eines Leichenpasses</li> </ul> Wenn die Angehörigen nicht für die Bestattung eines Verstorbenen sorgen, wird die Bestattung von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde veranlasst und die bestattungspflichtigen Personen haften als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten. Sofern die Angehörigen nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen und der Nachlass der Verstorbenen ebenfalls nicht dazu ausreicht, können sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Sozialamt stellen.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leichen und Aschen verstorbener Personen sind zu bestatten.</li> <li>• Die Leichenschau ist von Personen des Haushalts der verstorbenen Person, der Person, in deren Haushalt oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat und jeder Person, die eine Leiche auffindet oder in deren Beisein ein Mensch verstirbt, zu veranlassen bzw. die Polizei zu verständigen.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im Notfall- und Rettungsdienst haben die Leichenschau vorzunehmen sowie die Todesbescheinigung auszustellen. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für die dort Verstorbenen. Nachrangig sind Amtsärztinnen und Amtsärzte der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde heranzuziehen.
- Begräbnis/Einäscherung soll innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

## Ansprechpunkt

- Bitte wenden Sie sich
- für die Durchführung der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung an eine Ärztin/einen Arzt,
  - für die Durchführung einer zweiten Leichenschau wegen Einäscherung an die zuständige untere Gesundheitsbehörde (Amtsärztin/Amtsarzt),
  - für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt,
  - für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung des Ortes, an dem bestattet werden soll,
  - für die Überführung vom Sterbe-/Auffindungsort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen.

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Bestattung durchführen, Carry out a funeral